

Anschlussnutzungsvertrag – Mittelspannung

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

Telefon/Fax Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. Adresse des Anschlussnutzers: wie oben (1.) falls abweichend:

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Adresse des Anschlussnehmers: wie oben (1.) wie oben (2.) falls abweichend:

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

5. Zählpunktbezeichnung: _____ (vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Übergabepunkt der elektrischen Anschlussleistung (Eigentums-grenze):

7. Anschlussspannung:

20 kV

8. Netzebene der Abrechnung

Mittelspannung

9. Ebene der Messung (Messebene)

MS

NS

10. Vorzuhaltende elektrische Netzanschlussleistung am Übergabepunkt:

kW

11. Vertragsbeginn:

zwischen	EWR Netz GmbH		(Netzbetreiber – nachfolgend EWR genannt)
	Klosterstraße 16	67547 Worms	HRB 40373 / Amtsgericht Mainz
	06241 848-866	06241 848-513	netzanschluss@ewr-netz.de
	Telefon	Fax	E-Mail
und			
Frau/Herr/Firma			(Anschlussnutzer)
ggf. vertreten durch			(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses am Übergabepunkt zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den Vorgang der technischen Anschlussherstellung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz der EWR sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Trennung vom Netz

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
 - a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und EWR ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit EWR einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
 - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) a) oder b) informiert EWR den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt EWR eine Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 10.2 der AGB Anschluss (siehe Anlage) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss (geduldete Notstromentnahme).

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Anschluss (siehe Anlage) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. EWR kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (4) EWR ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (siehe Anlage). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.

(6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist EWR berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (siehe Anlage) entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (siehe Anlage) sowie die Technischen Anschlussbedingungen der EWR, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.ewr-netz.de abgerufen werden können.

_____, den _____

Anschlussnutzer

_____, den _____

EWR Netz GmbH

Anlagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)